

Statuten Verein rockamweier, 9500 Wil

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „rockamweier“ besteht mit Sitz in Wil SG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 ¹Der Verein leistet einen aktiven Beitrag zur Wiler Kultur, indem er das Openair rockamweier in der Regel jährlich organisiert.
² Der Verein arbeitet nicht profitorientiert. Ertragsüberschüsse fliessen in das Eigenkapital.
- Art. 3 ¹ Der Eintritt zum Openair ist frei.
² Das Openair bietet regionalen Künstlern eine Plattform.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 ¹ Die Vereinsmitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt.
² Der Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- Art. 5 ¹ Der Mitgliederbeitrag beträgt 50 Franken/Jahr.
² Amtierende Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
³ Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind Mitglieder, die im Vereinsjahr aktiv am Openair mitgearbeitet haben. Der Vorstand regelt die Details.
- Art. 6 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Alle Mitglieder sind an der Hauptversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

IV. Organisation und Leitung

- Art. 8 Die Organe des Vereins sind:
a) die Vereinsversammlung (HV)
b) der Vorstand
c) die Revision
- Art. 9 ¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet auf Einladung des Vorstandes jeweils im 1. Quartal des Jahres statt.
² Die Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn dies 2/3 der Mitglieder verlangen.
- Art. 9a ¹ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und Beisitzern, wählt den Vorstand sowie die Revisionsstelle und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht andern Organen des Vereins übertragen sind.
² Die Hauptversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

- Art. 10 Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Es entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Im zweiten und den darauffolgenden Wahlgängen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

- Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
a) Präsident
b) Aktuar
c) Kassier
d) Beisitzer

- Art. 12 Dem Vorstand steht insbesondere zu:
a) die Vertretung des Vereins nach Aussen
b) die Leitung der Vereinsgeschäfte, insbesondere die Organisation des Openairs
c) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der HV zugewiesen sind
d) die Koordination der Vereinstätigkeit
e) das Fällen sämtlicher finanzieller Entscheide
f) die Einstellung und Entlohnung von Mitarbeitenden
g) das Führen der Vereinskasse

- Art. 12a Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ein pauschaler Spesenersatz ist möglich.

- Art. 12b Für die Sicherstellung von künftigen Vereinsveranstaltungen ist ein Austritt aus dem Vorstand und Einarbeitung von neuen Vorstandsmitgliedern in der Regel mit einer Frist von mindestens 12 Monaten zu planen.

V. Auflösung

- Art. 13 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ausserordentlichen HV in Anwesenheit der Hälfte der Vereinsmitglieder und einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte das Quorum nicht erreicht werden, kann an einer zweiten ausserordentlichen HV der Beschluss auf Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
- Art. 14 Im Falle einer Auflösung des Vereins ist dessen allfällig verbleibendes Vermögen einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden.

| Präsident | Aktuar | Kassier |
|----------------|----------------|----------------|
| Daniel Stieger | Lukas Pelzmann | Patrick Mathis |